

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung
von Straßen, Wegen und Plätzen
in der Gemeinde Schönwalde a.B.
(Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 a wird gestrichen und erhält stattdessen folgenden Wortlaut:

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1a, 2a, 3a, 4a),

§ 2

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Als Fläche in diesem Sinne gilt, wenn es sich nicht um eine Fläche handelt, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet wurde, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

§ 3

§ 11 Absätze 1 und 2 werden gestrichen und erhalten stattdessen folgenden Wortlaut:

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen bewilligen.
- (2) Auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners wird der festgesetzte Ausbaubeitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Die Jahresleistung darf einen Betrag von 240,00 € nicht unterschreiten. Der jeweilige Restbetrag ist bis zur vollständigen Rückzahlung mit 2 % über dem zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.

Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung der Straßenbaubeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schönwalde a.B., den 23.03.2017



Gemeinde Schönwalde a.B.
Der Bürgermeister

. H.-A. Plötner